

Mächte die Sanitätspolizei in Marokko aus. Reglement vom 28. April 1840. Die Befugnisse des diplomatischen Korps wurden 1879 bestätigt.

IV. Es gehören ferner hierher die Internationalen Kommissionen, die zur Überwachung der Finanzverwaltung einzelner Staaten eingesetzt worden sind³⁾:

1. Zur Überwachung der Ägyptischen Finanzverwaltung (vor allem auch der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien als der wichtigsten Einnahmequellen für die ägyptische Staatsschuld) wurde bereits 1876 eine Commission de la caisse de la dette publique eingesetzt. Sie erhielt den Charakter eines eigentlichen internationalen Organs⁴⁾ durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880; die Garantie der ägyptischen Anleihen von 1885 durch die sechs europäischen Großmächte⁵⁾ brachte eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Die Vertreter der Mächte verwalten die Staatsschuldenkasse. Mit Ausbruch des Weltkrieges hat Großbritannien die Vertreter der Centralmächte in der Kommission an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert.

2. Die öffentliche Schuld der Türkei wird seit 1878 verwaltet durch eine Kommission, in der die englischen Gläubiger, ferner Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien durch je einen Delegierten vertreten sind⁶⁾.

3. In die Reihe der in ihrer Finanzverwaltung überwachten Staaten gehört ferner Griechenland. Die Finanzkontrolle in Griechenland führt zurück auf die türkisch-griechischen Friedenspräliminarien vom 18. September 1897 (Art. 2). Damit die wohlerworbenen Rechte der alten Gläubiger Griechenlands durch die Kriegsentschädigung nicht beeinträchtigt würden, sollte durch ein, von den Großmächten gebilligtes, griechisches Gesetz die Erhebung und Verwendung derjenigen Einkünfte, die genügend sind, um die Zinsen der zum Zweck der Kriegsentschädigung aufgenommenen Anleihen und die übrigen nationalen Schulden zu decken, unter die absolute Kontrolle einer aus den Vertretern der sechs europäischen Großmächte bestehenden Kommission gestellt werden. Dieses griechische Gesetz ist unter dem 10. März 1898

3) Vgl. die oben § 3 Note 18 und § 11 Note 7 angeführte Literatur. Dazu Lippert (unten § 31 Note 1) S. 912. Deville, Les contrôles financiers internat. et la souveraineté de l'État. Pariser These 1912.

4) Dagegen v. Grünau (oben § 3 Note 18), der nur eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den übrigen Mächten annimmt. Richtig Strupp.

5) Vgl. R. G. Bl. 1886 S. 302; N. R. G. 2. s. XI 88.

6) In Tunis wurde durch das französische Gesetz vom 9. Februar 1889 die durch Dekret des Bey vom 5. Juli 1869 eingeführte internationale Kontrolle beseitigt. — Um die Durchführung der Verwaltungsreformen in Mazedonien zu sichern, erzwangen die Großmächte durch die Flottendemonstration vom Dezember 1905 die Einsetzung einer internationalen Finanzkommission für Mazedonien. Vgl. Rougier, R. G. XIII 178.